

## **§ 1**

### **Vereinsname und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen Sonnenkita-Hermsdorf e.V. Nach seiner Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz e.V. (eingetragener Verein).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck des Vereins**

1. Der Verein Sonnenkita-Hermsdorf e.V. mit Sitz in Berlin verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung §§ 51-68 (1977). Zweck des Vereins ist die Förderung und Integration von Kindern mit Behinderungen in eine Gruppe von Kindern ohne Behinderungen.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterhaltung einer Eltern-Initiativ-Tagesstätte für Integrationskinder und nicht behinderte Kinder. Bis zu fünf Plätze sind für Integrationskinder bereitzustellen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; die Vereinsämter sind Ehrenämter.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Fürst Donnersmarck-Stiftung zu Berlin, Dalandweg 19, 12167 Berlin, mit der Bedingung, es nur für ihre Arbeit mit Kindern mit Behinderungen zu verwenden.

### § 3

#### **Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann auf Antrag jede natürliche Person werden. Der Antrag ist formlos an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet per Beschluss über die Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft beginnt mit Beschlussfassung. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Eine Ablehnung der Mitgliedschaft bedarf keiner Begründung.
  2. Mit Beginn der Mitgliedschaft erkennt das Mitglied die Satzung an.
  3. Die Mitgliedschaft endet
    - a) durch freiwilligen Austritt. Dieser erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Monatsende. Aus wichtigen persönlichen Gründen kann ein Austritt mit Zustimmung des Vorstandes ohne Einhaltung einer Frist erfolgen.
    - b) durch Ausschluss.
    - c) durch Tod.
    - d) bei Eltern durch Beendigung eines bestehenden Betreuungsvertrages.
    - e) bei Angestellten der Kindertagesstätte durch Beendigung des Arbeitsverhältnisses.
  4. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand, wenn
    - a) ein Mitglied mit seinen Vereinsbeiträgen mehr als 3 Monate im Rückstand ist und trotz zweifacher Mahnung nicht zahlt.
    - b) ein Mitglied mit seinen Kitakostenbeiträgen zwei Monate im Rückstand ist und trotz Mahnung nicht zahlt (entsprechend den Bestimmungen des Betreuungsvertrages).
    - c) ein Mitglied den Interessen des Vereins zuwiderhandelt.
    - d) ein Mitglied seinen satzungsmäßigen Pflichten nicht nachkommt.
  5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden eingebrachte Vermögenswerte nicht zurückerstattet.
-

#### **§ 4**

#### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck aktiv zu fördern, die Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen und aktiv an der Vereinsarbeit teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben das Recht, ihre Kinder in der Tagesstätte im Rahmen der dortigen Möglichkeiten unterzubringen. Freie Plätze werden bevorzugt an Geschwisterkinder vergeben.
3. Regelmäßige Teilnahme an Mitgliederversammlungen ist Pflicht. Abwesenheit ist zu entschuldigen und kann bei Wiederholung zum Ausschluss durch einen Beschluss des Vorstandes führen.

#### **§ 5**

#### **Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

#### **§ 6**

#### **Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich aus mindestens zwei und maximal drei Mitgliedern des Vereins wie folgt zusammen:
  - a) Vorsitzende/Vorsitzender
  - b) Kassenführerin/Kassenführer
  - c) ggf. ein weiteres Vorstandsmitglied
2. Der Verein Sonnenkita-Hermsdorf e.V. wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.

3. Der Vorstand kann Mitgliedern oder Mitarbeitern Einzel- oder Gesamtvollmacht erteilen zur Vornahme von Geschäften bis € 150,00.
4. Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Einstellungen und Entlassungen von MitarbeiterInnen sollten im Einvernehmen mit dem Kindergartenkollegium erfolgen.
5. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt und ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
6. Der Vorstand wird für die Dauer eines Jahres gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes durch Zuwahl aus der Reihe der Vereinsmitglieder.

## **§ 7**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Die Einberufung muss schriftlich mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über:
  - a) die Entlastung des Vorstandes
  - b) die Neuwahl des Vorstandes
  - c) Satzungsänderungen
  - d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (Finanzplan)
  - e) die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
  - f) praktische und inhaltliche Arbeit des Vereins
  - g) die Auflösung des Vereins
  - h) die Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht im Vorstand sein dürfen

- i) In allen anderen Fällen, in denen von Gesetzes wegen oder nach dieser Satzung ein Beschluss der Mitgliederversammlung vorgesehen ist.
3. Über die ordentliche Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einer einfachen Mehrheit.
5. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme.
6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt; sie werden 14 Tage vor dem Termin schriftlich den Mitgliedern bekanntgegeben. Über die Beschlüsse der außerordentlichen Mitgliederversammlung wird vom jeweiligen Protokollführer ein Protokoll angefertigt, unterzeichnet und beim Vorstand hinterlegt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann auch über die in § 7, Absatz 2 genannten Punkte mit Ausnahme der Entlastung des Vorstandes Beschlüsse fassen, sofern die Mitglieder mindestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich über die Tagesordnung informiert worden sind.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde.

## **§ 8** **Beitrag**

1. Der Kitakostenbeitrag ist monatlich zu zahlen und richtet sich nach dem jeweils gültigen Kitakostenbeteiligungsgesetz.
  2. Die Höhe des Vereinsbeitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.
  3. Zahlungsunfähigkeit aufgrund einer Notlage kann zur Stundung der Beiträge führen, ausnahmsweise auch zum Erlass. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.
  4. Anschaffungen im Sinne von Sonderausgaben werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
-

**§ 9**

**Auflösung des Vereins**

Wird gemäß den Bestimmungen dieser Satzung die Auflösung des Vereins beschlossen, so gelten die Vorsitzenden als Liquidatoren. Für die Durchführung ihrer Aufgaben gelten die Bestimmungen des BGB §§ 47 ff.

**§ 10**

**Gültigkeit der Satzung**

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Stand: Dezember 2022